

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	650	11.10.2001	Redaktion: I. Wilkening
S.	3583-3588		Telefon: 80-94040

ALLGEMEINE VERWALTUNGSVORSCHRIFT

(AVV)

DER KANZLERIN/DES KANZLERS ÜBER DEN VOLLZUG VON RECHTSVORSCHRIFTEN DES

ARBEITS- UND DES UMWELTSCHUTZES IN DER RWTH

- I. Geltungsbereich und Grundsatz
- II. Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes
 1. Arbeitsschutz
 2. Umweltschutz
- III. Verantwortliche für den Arbeits- und Umweltschutz innerhalb der Hochschule
- IV. Umfang der Verantwortung
- V. Verantwortungsumfang der Kanzlerin/des Kanzlers
- VI. Ansprechpartnerin/Ansprechpartner in der Hochschulverwaltung
- VII In-Kraft-Treten

I. GELTUNGSBEREICH UND GRUNDSATZ

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift gilt für den gesamten Bereich der RWTH Aachen.

Die zahlreichen Rechtsvorschriften im Arbeits- und Umweltschutz verpflichten zu einer Vielzahl konkreter Einzelmaßnahmen im gesamten Hochschulbereich. Für die Durchführung dieser Maßnahmen sind alle Personen verantwortlich, die selbstständig Leitungsbefugnisse wahrnehmen. Insofern ist es erforderlich, die Zuständigkeit und Verantwortung der Hochschulverwaltung einerseits und der selbstständig in Forschung und Lehre tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer andererseits genauer zu umschreiben und abzugrenzen.

II. RECHTSVORSCHRIFTEN DES ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZES

Folgende Rechtsvorschriften sind als Grundlage für diese Verwaltungsvorschrift heranzuziehen, ggf. müssen auch weitere, hier nicht aufgelistete Rechtsvorschriften berücksichtigt werden.

1. Arbeitsschutz

- a. Arbeitsschutzgesetz
- b. Bürgerliches Gesetzbuch
- c. Sozialgesetzbuch, Siebtes Buch (gesetzliche Unfallversicherung)
- d. Unfallverhütungsvorschriften (UVV) des Landes NRW
- e. Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstättenrichtlinien
- f. Gerätesicherheitsgesetz
- g. Arbeitssicherheitsgesetz
- h. Sozialer Arbeitsschutz (Jugendarbeitsschutzgesetz, Mutterschutzgesetz, Mutterschutzrichtlinienverordnung, Schwerbehindertengesetz, Arbeitszeitgesetz)
- i. Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung mit den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
- j. Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich (GUV 19.17)
- k. Biostoffverordnung
- l. Atomgesetz
- m. Strahlenschutzverordnung
- n. Röntgenverordnung
- o. Berufsgenossenschaftliche Vorschrift (BGV-B2)
- p. Gentechnikgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen

2. Umweltschutz

- a) Immissionsschutzgesetz des Bundes und des Landes
- b) Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)
- c) Wasserhaushaltsgesetz des Bundes und des Landes NRW
- d) Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz mit den dazu gehörenden Ausführungsverordnungen
- e) Entsorgungsordnung der RWTH für besonders überwachungsbedürftige Abfälle (in der aktuellen Fassung)
- f) Gefahrgutverordnung Straße (GGVS)
- g) Benutzungsordnung der Landessammelstelle für radioaktive Abfälle des Landes NRW

III. VERANTWORTLICHE FÜR DEN ARBEITS- UND UMWELTSCHUTZ INNERHALB DER HOCHSCHULE

Die Verantwortung für die Einhaltung der o.g. Vorschriften trifft die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber. Arbeitgeberin/Arbeitgeber ist diejenige juristische Person, die als Vertragspartei des Beschäftigungs- oder Dienstverhältnisses mit den Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern die Verantwortung für das jeweilige Unternehmen (Einrichtung) trägt. Der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber steht gleich, wer in sonstiger Weise selbstständig Leitungsbefugnisse wahrnimmt (vgl. z.B. § 3 Abs. 4 GefahrstoffVO, §§ 2, 12, 13 Unfallverhütungsvorschrift NRW).

Die Organisation der Hochschulen ist im Unterschied zu der Struktur von Behörden der öffentlichen Verwaltung und der Industrie nicht hierarchisch organisiert. Innerhalb der Hochschule sind verschiedenartige Funktionsträgerinnen/Funktionsträger bzw. Organisations-einheiten vorhanden, die nach näherer Maßgabe der Hochschulgesetze auch gegenüber der Hochschulleitung mit rechtlich fundierter Selbstständigkeit ausgestattet sind, d.h. auch selbstständig Leitungsbefugnisse wahrnehmen. Die Leitungsbefugnis wird im wesentlichen bestimmt durch die Verfügungsbefugnis über Ressourcen und Weisungsbefugnisse gegenüber dem zugeordneten Personal sowie durch die Befugnis, Prioritäten für den Mitteleinsatz und für die Arbeitsabläufe zu setzen und die Aufgaben des Personals einschließlich der Studierenden festzulegen. Mit der Leitungsbefugnis ist gleichzeitig auch die bereichsspezifische Verantwortung verbunden, innerhalb des jeweiligen Teilbereichs der Hochschule die an die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber adressierten rechtlichen Gebote und Verbote des Arbeits- und Umweltschutzes zu beachten.

Gemäß dieser Definition sind innerhalb der Hochschule folgende Personen zur Wahrnehmung der Verantwortung verpflichtet:

1. Die Kanzlerin/der Kanzler als Leiterin/Leiter der Hochschulverwaltung gemäß § 44 Abs. 1 Hochschulgesetz (HG).
2. Die Leiterinnen/Leiter Zentraler Betriebseinheiten gemäß § 30 HG i.V.m. den Regelungen in der Grundordnung (Hochschulbibliothek, Rechen- und Kommunikationszentrum, Hochschulsportzentrum, Gemeinschaftslabor für Elektronenmikroskopie).
3. Die Leiterinnen/Leiter Zentraler Wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 31 HG i.V.m. den Regelungen in der Grundordnung (Hochschuldidaktisches Zentrum, Lehrerbildungs-zentrum).
4. Die Leiterinnen/Leiter sonstiger zentraler Einrichtungen der RWTH (Hochschularchiv, Hochschularzt, Sonderforschungsbereiche, interdisziplinärer Foren).
5. Professorinnen/Professoren, Professorenvertreterinnen/Professorenvertreter und Hochschuldozentinnen/Hochschuldozenten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß §§ 45 Abs. 1 S.1, 49 Abs. 3, 52 Abs. 1 S.1 HG (selbständige Aufgabenwahrnehmung in Forschung und Lehre).
6. Die Dekaninnen/Dekane gemäß § 27 HG i.V.m. den Regelungen in der Grundordnung, soweit sicherheitsrelevante Fragen bezüglich des Arbeits- und Umweltschutzes den gesamten Fachbereich betreffen (z.B. für zentrale Werkstatt- oder Laboreinrichtungen des Fachbereichs).
7. Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, wenn ihnen bestimmte Forschungs-aufgaben gemäß § 59 Abs. 1 S. 5 HG zur selbstständigen Erledigung übertragen worden sind.
8. Die Leiterinnen/Leiter von Lehrveranstaltungen in selbstständiger Durchführung dieser Funktion (z.B. Lehrbeauftragte, Oberassistentinnen/Oberassistenten, Oberingenieurinnen/Oberingenieure

sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit Lehrauftrag gemäß §§ 59 Abs. 2 S. 2, 54 Abs. 3 HG).

9. Damit auch innerhalb größerer Einrichtungen die für Verantwortlichkeiten erforderliche Sachnähe gewahrt ist, können die unter III.1 bis 8 genannten unmittelbar Verantwortlichen gemäß § 12 Allgemeine Vorschriften Unfallverhütungsvorschrift (GUV 0.1) die ihnen obliegenden Pflichten ganz oder teilweise auf einen oder mehrere geeignete hauptamtliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder der verantwortlichen Durchführung einer Veranstaltung (z.B. studentisches Grundpraktikum) betraut sind. Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin/des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Pflichtendelegation verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten; die Führungsverantwortlichkeit bleibt bei der/dem Übertragenden. Eine weitere Übertragung dieser Pflichten und Befugnisse durch die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter auf Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des ihnen zugeordneten Personals ist nicht zulässig.

Eine Übertragung im Bereich der Abfallentsorgung ist nur gemäß Ziffer 3 der Entsorgungsordnung für besonders überwachungsbedürftige Abfälle der RWTH möglich.

10. Unberührt bleiben im Rahmen der jeweiligen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften die Verantwortlichkeiten von Hochschulmitgliedern, die für einzelne Fachgebiete des Arbeitsschutzes oder des Umweltschutzes aufgrund einer besonderen Anordnung (z. B. Unfallverhütungsvorschriften des Landes NRW) bestellt sind (z. B. Strahlenschutzbeauftragte, Laserschutzbeauftragte, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte für die Biologische Sicherheit).

IV. UMFANG DER VERANTWORTUNG

Die aus der Leitungsfunktion resultierende Verantwortung für den Arbeits- und Umweltschutz hat folgenden Umfang :

1. Den sicherheits- und umweltgerechten Zustand der betrieblichen Einrichtungen (Räumlichkeiten, Geräte, Experimentiereinrichtungen) sowie die sicherheits- und umweltgerechte Anwendung der Materialien (z.B. gefährliche Stoffe, brennbare Flüssigkeiten) einschließlich ihres Transportes und ihrer sicherheits- und umweltgerechten Entsorgung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung zu veranlassen.
2. Die vorschriftsmäßige Nutzung überlassener Gebäude, Gebäudeteile, Räume, Einrichtungen und Geräte.
3. Die rechtzeitige Wahrnehmung von Melde- und Informationspflichten gegenüber dem Dezernat Arbeits- und Umweltschutz der Hochschulverwaltung zum Einholen und ggf. Verlängern erforderlicher amtlicher Genehmigungen, erforderlicher Anzeigen, Erlaubnisse oder vorgeschriebenen Sachverständigenprüfungen im Bereich Arbeits- und Umweltschutz. Das Gleiche gilt für den Betrieb oder die Errichtung einer anmelde- oder genehmigungspflichtigen Anlage, z.B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Gentechnikgesetz.

Betreiberin ist in diesen Fällen ausschließlich die RWTH, vertreten durch die Kanzlerin/den Kanzler. Insofern hat eine Antragstellung nur unter Federführung des Dezernats Arbeits- und Umweltschutz bzw. im Gentechnikbereich unter Federführung des Dezernats 1.0 zu erfolgen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn es sich um verantwortliche Personen in Organisationseinheiten mit besonderem Rechtsverhältnis zur RWTH Aachen handelt, sofern dieses eine andere Handhabung bestimmt.

4. Die Verantwortlichen haben in ihrem jeweiligen sächlich-personellen Bereich das Recht und die Pflicht, alle Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, welche in den Rechts- und Fachvorschriften über den Arbeits- und Umweltschutz konkret gefordert sind. Sie sind für die Organisation der termingerechten Erfüllung erlassener behördlicher Auflagen verantwortlich. Weiterhin sind die Projektleiterinnen/Projektleiter und die Beauftragten für anmelde- und genehmigungspflichtige Anlagen für die Einhaltung der Betreiber-pflichten entsprechend den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Dazu gehört auch die unverzügliche Einleitung von Maßnahmen zur Abwehr unmittelbarer Gefahren im eigenen Verantwortungsbereich (z. B. Stilllegung von Anlagen, Benutzungsentziehung von Arbeitsmitteln, schadhafte Arbeitsstoffe aussondern). Falls dies mit den zur Verfügung stehenden Mitteln nicht durchführbar ist oder ihre Befugnisse hierfür nicht ausreichen, haben sie unbeschadet ihrer weiterbestehenden Verantwortlichkeit die zuständigen Stellen der Hochschulverwaltung zu unterrichten (s. u. VI)
5. Die sicherheits- und umweltgerechte Organisation der Betriebsabläufe in Forschung und Lehre bzw. in der Dienstleistung entsprechend den Bestimmungen des Arbeits- und Umweltschutzes.
6. Die jährliche bzw. 1/2 jährliche arbeitsplatzbezogene Unterweisung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter einschließlich der Studierenden hinsichtlich der einschlägigen Rechtsvorschriften. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
7. Die Veranlassung arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Einschaltung der zuständigen Stellen in der Hochschulverwaltung.
8. Zur Wahrnehmung der Verantwortung gehört es auch, sich mit den für den eigenen Leitungsbereich maßgebenden Arbeits- und Umweltschutzvorschriften vertraut zu machen, die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und die Studierenden zu deren Beachtung anzuhalten und für deren Einhaltung Sorge zu tragen sowie die erforderlichen Veranlassungen für den Fall der eigenen Abwesenheit zu treffen.

V. VERANTWORTUNGSUMFANG DER KANZLERIN/DES KANZLERS

1. Unbeschadet der Rechte und Pflichten des Rektorates gemäß § 20 Abs. 2, 3, 4 jeweils Satz 1 HG ist die Kanzlerin/der Kanzler als Leiterin/Leiter der Hochschulverwaltung für den Vollzug der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes in der Hochschule organisationsrechtlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere:
 - a. Fachliche Information und Beratung, insbesondere durch das Dezernat Arbeits- und Umweltschutz und deren Abteilungen Sicherheitswesen, Abfallwirtschaft und Strahlen-schutz.
 - b. Soweit erforderlich, die Konkretisierung von Schutzpflichten und die Abgrenzung von Verantwortlichkeiten durch Allgemein- oder Einzelfallregelungen.
 - c. Überwachung des Vollzugs der Rechtsvorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes.
 - d. Einleitung von Maßnahmen zur Vorsorge und Abwehr gegen drohende gegenwärtige Gefahren sowie zur Begrenzung von Schäden in Ausnahme- oder Krisensituationen.
2. Für die Organisationseinheit Hochschulverwaltung trifft die Kanzlerin/den Kanzler die bereichsspezifische Verantwortung nach Maßgabe der Vorschriften des Arbeits- und Umweltschutzes insoweit

- als Angehörige der Hochschulverwaltung mit gefährlichen Stoffen umgehen bzw. sonstige sicherheitsrechtliche Schutzvorkehrungen für die Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter zu treffen sind.
- als die Hochschulverwaltung technische Anlagen der Einrichtungen betreibt, die umweltrechtlichen Anforderungen genügen müssen.

VI. ANSPRECHPARTNERIN/ANSPRECHPARTNER IN DER HOCHSCHULVERWALTUNG

1. Herr Dipl.-Ing. Rohlfs, Dezernent für Arbeits- und Umweltschutz (Dez. 11.0) und Betriebsbeauftragter für Abfall und Immissionsschutz der RWTH, Tel.: 94300, 94301
2. Herr Dipl.-Ing. Müller, Ltd. Sicherheitsingenieur der RWTH, Tel.: 94291
3. Herr Dipl.-Ing. Baumgartner, Gefahrgutbeauftragter der RWTH, Tel.: 94308
4. Frau Dr. Dipl.-Chem. Wolf, Abteilung Strahlenschutz, Tel.: 94249
5. Frau Ober-Reg. Rätin Haverbusch, Abteilung 1.5, Tel.: 94302

VII. IN-KRAFT-TRETEN

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Sie ist für alle Mitglieder und Angehörigen der RWTH Aachen verbindlich. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift vom 01.04.1998 (vom 01.04.1998, Nr. 478, S. 1738-1745) außer Kraft.

Aachen, 18.09.2001

Der Kanzler

gez.: Dr. Michael Stückradt